

REGIERAPPORTE - EIN MÖGLICHES STREITOBJEKT

Peter Bürkel, dipl. Ing. ETH SIA, Bürkel Baumann Schuler, Ingenieure + Planer AG

Regiearbeiten bei Werkverträgen mit Einheitspreisen können Streitigkeiten auslösen. Dabei spielen die Regierapporte eine massgebende Rolle als Beweismittel für die dem Unternehmer in Auftrag gegebenen Leistungen. Im Folgenden werden Aspekte des Rapportwesens behandelt.

Unternehmerleistungen werden vielfach basierend auf Regieansätzen erbracht. Dabei handelt es sich meistens um einfachere Vorhaben oder Leistungen von Spezialisten. In diesen Fällen sind Streitigkeiten bei der Abrechnung eher selten. Gerichtsfälle sind häufiger bei ergänzenden Regiearbeiten im Rahmen von Werkverträgen mit Einheitspreisen. Die Beweiskraft der Regierapporte steht in solchen Fällen zur Diskussion. Regelungen zum Rapportwesen leisten einen Beitrag zur Verhütung von Streitigkeiten.

ZIELE EINER FAIREN ABRECHNUNG

Im Vordergrund stehen die korrekte Entschädigung des Unternehmers sowie die Gewährleistung, dass der Bauherr nicht zu viel bezahlt. Beide Ziele sind vielfach schwierig zu erreichen. Die weiteren Ziele sind die Vermeidung von Streitigkeiten sowie eine Vereinfachung des Prozesses bei einem Streitfall. Die Massnahmen zur Zielerreichung sind in allen Fällen die Gleichen.

REGIERAPPORTE ALS BEWEISMITTEL

Ausmasse von Bauleistungen, die auf Plänen basieren, können in der Regel jederzeit überprüft werden. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem beim Tiefbau, wo Leistungen erbracht werden, die nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr erkennbar sind. Im Fall von Regiearbeiten ist es in einem späten Zeitpunkt häufig nicht mehr möglich, den Aufwand zu beurteilen. Dies betrifft auch den zeitlichen Bedarf für erbrachte Leistungen. In der juristischen Literatur wird darauf hingewiesen, dass bei Gerichtsfällen vielfältige Beweismittel wie Augenscheine, Gutachten oder Zeugnisaussagen zur Verfügung stehen. Sie haben im Vergleich zu einem Regierapport jedoch ein geringeres Gewicht. Der Regierapport gilt somit im Streitfall als ein sehr massgebendes Beweismittel.



Gerade im Tiefbau sind die Ausmasse von Bauleistungen oft nicht mehr ohne weiteres nachvollziehbar, weil Leistungen erbracht werden, die nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr erkennbar sind.

VORGEHEN BEI DER RAPPORTIERUNG

Die Vorbereitung und Kontrolle von Regierapporten kann je nach Situation schwierig sein. So muss beispielsweise der Aufwand für Regieleistungen von nach Einheitspreisen abgerechneten Leistungen abgegrenzt werden. Letztlich hat er auch in einer angemessenen Beziehung zu den im Rapport festgehaltenen Arbeiten zu stehen. Neben dem rapportierten Aufwand muss die erbrachte Arbeit zudem nachvollziehbar beschrieben sein. Auch die letztere Aufgabe muss zeitgerecht erfüllt werden. Es ist Sache des Vertreters der Bauleitung, die Kontrolle der Rapporte ohne Verzug durchzuführen und diese zu unterschreiben. Das Vorgehen des Vertreters des Unternehmers und der Bauleitung muss situationsbezogen festgelegt sein.

REGELUNGEN FÜR DIE RAPPORTIERUNG

Regelungen bezüglich der Vollmacht von Vertretern des Bauherrn oder des Unternehmers sind im Bauwesen eher von geringer Bedeutung, da die Umstände die Zuständigkeiten von beteiligten Akteuren erkennen lassen. Trotzdem ist es günstig, wenn basierend auf der Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten»

die Zuständigkeiten geregelt werden. Im Artikel 33 der Norm SIA 118 ist vorbehaltlich einer anderen Regelung die Vertretung der Bauherrschaft durch die Bauleitung festgelegt. Basierend auf der Grundlage erhält diese die Vollmacht, Aufträge für Regiearbeiten in Auftrag zu geben. Damit wird die Bauleitung auch beauftragt, Regiearbeiten abzurechnen bzw. die Regierapporte zu prüfen und zu unterschreiben. Im Fall von Verträgen ohne die Norm SIA 118 ist die Vertretung eines Bauherrn durch die Bauleitung gemäss Artikel 32 OR geregelt.

Eine restriktive, jedoch praxisorientierte Festlegung des Rapportwesens findet sich im Artikel 47 der Norm SIA 118. Im Vordergrund stehen dabei die Vorschriften, dass die Regierapporte vom Unternehmer täglich erstellt und die Bauleitung diese innert zehn Tagen prüfen und unterzeichnen muss. Streitfälle ergeben sich häufig daraus, dass Regierapporte in einem späten Zeitpunkt basierend auf schwachen Erinnerungen bearbeitet werden. Bei grossen Projekten kann es für die Bauherrschaft sinnvoll sein, in speziellen Vertragsbedingungen die Vollmacht der Bauleitung zu beschränken. Im Vordergrund steht dabei die Erteilung von Regieaufträgen beispielsweise durch die Projektleitung. Im Fall von gänzlich fehlenden Regelungen im Werkvertrag



Der Regierapport gilt im Streitfall als massgebendes Beweismittel, um eine korrekte Entschädigung des Unternehmers zu garantieren sowie um zu gewährleisten, dass der Bauherr nicht zu viel bezahlt.

Ist es Sache der Bauleitung, zusammen mit dem Unternehmer, die Regeln des Rapportwesens unter Berücksichtigung ihrer Sorgfaltspflicht festzulegen.

BEWEISKRAFT VON REGIE-RAPPORTEN BEI FEHLERHAFTEN AUFNAHMEN

Es liegt in der Natur von Regierapporten bei Verträgen mit Einheitspreisen, dass diese erhebliche Ungenauigkeiten, aber auch Fehler aufweisen. Offensichtliche Unstimmigkeiten, wie beispielsweise bei Additionen, sind zu bereinigen. Schwierig und in der Rechtslehre kaum bekannt sind Regieaufträge, welche von der Bauleitung unrechtmässig erteilt wurden. Im Wesentlichen handelt es sich um in Einheitspreisen einkalkulierte Leistungen, Unterhaltsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten vor der Übergabe des Werks sowie die Beseitigung von Schäden, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. Die aufgeführten Fehler sind auch lange Zeit nach der Rapportierung erkennbar. Eine Korrektur ist jederzeit möglich.

Grundlagen	Regelungen Vollmacht	Regelungen Rapportwesen	Aufträge für Regiearbeiten
Norm SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten	Art. 33: Regelung zur Bezeichnung der Bauleitung Art. 35: Bauleitung bezeichnet Person für die Kontrolle von Regierapporten Art. 36: Unternehmer bezeichnet Person für das Regierapportwesen	Art. 47 Norm SIA 118 regelt das Vorgehen bezüglich der Rapportpflicht, wie dessen Erstellung und Beschrieb der erbrachten Leistungen	Art. 33 Norm SIA 118, bevollmächtigt die Bauleitung, dem Unternehmer Aufträge für Regiearbeiten zu erteilen
Norm SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten mit Ergänzungen	Beispiel: Einschränkungen der Vollmacht bezüglich der Unterzeichnung von Regierapporten	Beispiel: Kontrolle von Regierapporten durch Vertreter des Bauherrn vor der Unterschrift durch die Bauleitung	Beispiel: Bauherr erteilt Aufträge für Regiearbeiten
Allgemeine Bedingungen	Regelung hinsichtlich einer eingeschränkten Vollmacht der Bauleitung	Spezielle Regelung des Vorgehens bei der Rapportierung	Spezielle Regelung der Erteilung von Aufträgen für Regiearbeiten
Keine Regelungen	Vollmacht der Bauleitung gemäss Art. 32 OR	Vorgehen nach Vereinbarung zwischen Bauleitung und Unternehmer, Kontrolle und Unterschrift durch die Bauleitung	Aufträge erteilt die Bauleitung

Übersicht Grundlagen und Regelungen im Bereich Regiearbeiten.